

Besondere Bedingung Nr. 1633 Röhren (nicht in Anlagen / Geräten der Medizintechnik)

1. Bei Schäden an Röhren wird die Entschädigung nach Art. 7 der ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Art. 7 der ABE ersetzt).

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer monatlich	
	von	um:
a) Röntgen-/Ventilröhren Laserröhren	6 Monaten	5,5%
	6 Monaten	5,5%
b) Kathodenstrahlröhren in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0%
	12 Monaten	3,0%
c) Bildwiedergaberöhren Hochfrequenzleistungs- röhren	18 Monaten	2,5%
	18 Monaten	2,5%
d) Speicherröhren Fotomultiplerröhren	24 Monaten	2,0%
	24 Monaten	2,0%
e) Linearbeschleuniger- röhren	24 Monaten	1,5%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.